



SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNG

Anlage zur Athletenvereinbarung der DTU (siehe auch Punkt 4 der Athletenvereinbarung)

ZWISCHEN

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Verein: _____

Kader: _____

und der

DEUTSCHEN TAEKWONDO UNION E.V.

vertreten durch

den Präsidenten und den Vizepräsidenten

Anlage zur Athletenvereinbarung der DTU (siehe auch Punkt 4 der Athletenvereinbarung)

1. Vertragsverletzungen

1.1 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, im Falle einer Vertragsverletzung der anderen Partei den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haftungsmaßstab ist die Bestimmung des § 708 BGB; hiernach hat der/die Athlet/-in bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Vertragsparteien erklären eine Haftungsbeschränkung nur für Fälle der einfachen Fahrlässigkeit bis zu 500 €.

1.2 Eine schuldhafte Vertragsverletzung kann mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Diese Vertragsstrafe kann umfassen:

- Geldstrafe
- Ausschluss aus dem Bundeskader
- Nichtberücksichtigung für Einsätze der Nationalmannschaft

Einen Antrag auf Verhängung der Vertragsstrafe kann jede Vertragspartei stellen. Für den Rechtsweg gilt Ziffer 6.

1.3 Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt eine Sanktion infolge allgemeiner Verletzung von Verpflichtungen nach dem Regelwerk der Deutschen Taekwondo Union oder anderer Sportorganisationen, die durch andere als die Vertragspartner beantragt wird.

2. Anti-Doping / NADA

Die Hinweise und die Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit den Anti-Doping Regeln werden durch die Antidopingkommission den Kadermitgliedern erläutert. Für Fragen in Bezug auf Medikamente ist der Verbandsarzt der Ansprechpartner.

Meldepflichten der Athleten des nationalen Testpools

Athleten/-innen, die Mitglieder im Testpool sind, sind verpflichtet, der NADA genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen.

Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

Im Einzelnen haben die Athleten, die Mitglieder des nationalen Testpools sind, die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung der Wohnsitze und jeder Änderung der Wohnanschrift(en)
- Meldung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bei mehreren Wohnsitzen
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingspläne)
- Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingslagern
- telefonische Erreichbarkeit bei Verlassen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes
- An- und Abmeldungen bei Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort .

Der/die Athlet/in muss durch seine/ihre Abmeldungen sicherstellen, dass er zu jeder Zeit entsprechend den Vorgaben dieses Regelwerkes durch die Dopingkontrolleure der NADA oder anderer Organisationen kontrolliert werden kann.

Abwesenheitsanzeigen und Änderungen der persönlichen Daten müssen entsprechend den Richtlinien des Art.6 NADC rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt werden beziehungsweise direkt in das NADA-Xtra.NET/ ADAMS online eingefügt werden.

Bei Vorliegen eines Missed Test wird dem Verband, dem der Athlet angehört, entsprechend §5 Abs.8 der Trainingskontrollvereinbarung, Art. 6.1.6. NADC 90.-€ in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind durch den Athleten zu tragen.

Bei Teilnahme an Kadermaßnahmen, Turnieren und/oder Lehrgängen erfolgt die Abmeldung bei der NADA gesammelt durch die DTU.

Der Athlet ist persönlich für die ordnungsgemäße Bereitstellung und Weitergabe der Unterlagen verantwortlich, auch wenn er die Datenpflege über Dritte bearbeiten lässt.

3. Rechtsweg

3.1 Rechtsweg bei Vertragsverletzungen (Punkt 1.1-1.3)

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten bei Vertragsverletzungen (Punkt 1.1-1.3) zunächst der verbandsinterne Rechtsweg auszuschöpfen ist. Die DTU wird grundsätzlich bei Rechtsstreitigkeiten den Rechtsausschuss anrufen. Sie wird den/der Athlet/-in vorher unter Fristsetzung Gelegenheit geben, der Anrufung des Rechtsausschusses zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Der ordentliche Rechtsweg wird nur auf Antrag zugelassen (Entscheidung des Präsidiums).

3.2 Rechtsweg bei Antidoping- und Nada-Angelegenheiten (Punkt 2)

Verstöße bei Antidoping- und Nada-Angelegenheiten (Punkt 2, siehe auch Antidoping-erklärung) werden grundsätzlich an die DIS übergeben.

Anmerkung: Die DTU hat ihre Wettkampfkontrollen und das Ergebnismanagement auf die NADA übertragen.

Diese Regelung hat nur Gültigkeit für die Dauer der Athletenvereinbarung und betrifft nur Streitigkeiten unmittelbar zwischen den Vertragsparteien. Sie erfasst alle anlässlich dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten.

München, den _____

Präsident

Vizepräsident

(Athlet/-in)

bei Minderjährigen Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten